

Statuten

Erlassen von der Gründungsversammlung vom 21. September 2010, geändert am 12. März 2019 und am 6. September 2021

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Textilland Ostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Verein «Textilland Ostschweiz» bezweckt die Nutzung und Weiterentwicklung des touristischen Potenzials der Textilindustrie und des reichen Erbes der Textilgeschichte in der Ostschweiz. Diese umfasst namentlich die Gebiete der Kantone St.Gallen, Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Thurgau sowie die angrenzenden Bezirke im Kantons Zürich.

Zum genannten Zweck sammelt, bündelt, initiiert und bereitet der Verein touristisch attraktive Angebote seiner Mitglieder und assoziierten Partner für die touristische Vermarktung auf.

Damit trägt der Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Textilmuseums in seiner Rolle als zentraler Vermittler des touristischen Potenzials und Erbe der Textilindustrie bei.

Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins «Textilland Ostschweiz» kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt. Vorbehalten bleiben die in Art. 4 unterschiedenen Mitglieder-Kategorien.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Die Entscheide müssen nicht begründet werden.

Art. 4 Mitglieder-Kategorien

Der Verein «Textilland Ostschweiz» kennt folgende Kategorien von Mitgliedern: Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, Junior-Mitglieder, assoziierte Partner und Einzelmitglieder (Privatpersonen).

Die Wahl der Mitglieder-Kategorie steht dem einzelnen Mitglied offen. Sie ist jedoch vom Vorstand zu genehmigen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Jahresende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Aus- oder Eintritt für das ganze Jahr geschuldet.

Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins «Textilland Ostschweiz» zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder zahlungsunfähig sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins «Textilland Ostschweiz» sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Sekretariat
- d) Revisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 7 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes durchzuführen oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Art. 8 Einberufung

Die Einladungen an die Mitglieder sind schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand eingereicht werden.

Über Gegenstände und Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf – mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung – in der Versammlung nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren;
- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und des Sekretariats;
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- die Beurteilung von Rekursen (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2);
- Statutenänderungen;
- die Auflösung des Vereins «Textilland Ostschweiz»;
- weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 10 Durchführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Versammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird durch einen vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Präsidenten unterzeichnet.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr.

Art. 11 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt für das von ihm vertretene Unternehmen mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei mehreren Wahlgängen fällt jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl für die weiteren Wahlgänge aus der Wahl.

Die Auflösung des Vereins «Textilland Ostschweiz» kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

B. Vorstand**Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern und wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins «Textilland Ostschweiz» nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft alle Massnahmen, die zur wirksamen Verfolgung seiner Zielsetzungen geeignet sind und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins nach aussen berechtigt sind, sowie die Art der Zeichnung.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied innert sieben Tagen eine mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen, die dem Zirkularbeschluss folgt.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

Art. 15 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Aufträge Arbeitsgruppen bestellen, die im Regelfall von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, im Übrigen aber nicht nur aus Mitgliedern des Vereins «Textilland Ostschweiz» bestehen müssen.

Die Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Anträge dem Vorstand zum Entscheid.

C. Sekretariat**Art. 16 Aufgabe und Bezeichnung**

Der Vorstand bestimmt für die Besorgung der Administration sowie für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben eine Sekretariat. Diese muss nicht Mitglied des Vereins «Textilland Ostschweiz» sein. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

D. Revisoren**Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar sind auch Revisions- oder Treuhandgesellschaften, die nicht Mitglied des Vereins «Textilland Ostschweiz» sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

Art. 18 Aufgabe

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über ihre Feststellungen.

Finanzen**Art. 19 Mitgliederbeiträge und Haftung**

Der Verein «Textilland Ostschweiz» erhebt zur Beschaffung der benötigten Mittel jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe unterscheidet sich nach Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Junior-Mitgliedern und assoziierten Partnern. Die Mitgliederversammlung kann auch beim Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder unterscheiden zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie bei letzteren zwischen grösseren und kleineren Unternehmen.

Gründungsmitglieder leisten bei der Aufnahme oder Bezeichnung als Gründungsmitglied zusätzlich einen Initialbeitrag von CHF 10'000.00.

Für die Verpflichtungen des Vereins «Textilland Ostschweiz» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen**Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, das Geschäftsjahr anders festzulegen.

Art. 21 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. September 2010 beschlossen worden, wurden am 13. März 2014 erstmals revidiert und sind seither gültig. Sie wurden entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 12. März 2019 und 6. September 2021 erneut revidiert.

St.Gallen, den 6. September 2021